

Präs. Abt. II/EG-Referat-132/107

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus

6/SN-261/ME
1 von 2

Tel. 0512/508,
Durchwahl Klappe 157

Fax 0512/508 595

Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 Wien

Betrag GESETZENTWURF
Zl. 27 GE/19 RS
Datum: 14. JUNI 1993
Verteilt 15.6.93 Landesregierung

Innsbruck, am 13. Mai 1993

St. Jaych

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits-
kräfteüberlassungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 53.010/1 3/93 vom 15. März 1993

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-
verfassungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden,
wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Bei Art. I Z. 17 (§ 99a) erhebt sich jedoch die Frage, inwieweit durch
die vorgesehene Unwirksamkeitserklärung der Einstellung eines Betriebs-
arztes oder einer leitenden Sicherheitsfachkraft bei Nichtbefassung des
Betriebsrates nicht der Mangel an Kooperation zwischen Betriebsinhaber
und Betriebsrat auf dem Rücken des Arztes ausgetragen wird. Der Arzt selbst
kann offensichtlich ja nichts dafür, daß der Betriebsinhaber allenfalls
das Anhörungsrecht des Betriebsrates verletzt hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlaments-
direktion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl